

Satzung

des

Fokus Nahost e.V. - Netzwerk für Frieden und Vielfalt

§ 1

Name und Sitz

- (1) Der Verein trägt den Namen:

Fokus Nahost

- (2) Der Sitz des Vereins ist Tübingen, im Haus Mallestr. 32, 72072 Tübingen
(3) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden
(4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck, Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils aktuellen Fassung.
(2) Der Verein Fokus Nahost hat als Zweck die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit.
(3) Der Zweck wird erreicht als Zusammenschluss von natürlichen und juristischen Personen und Personengesellschaften, die die gewachsene kulturelle, ethnische und religiöse Vielfalt im Nahen Osten zur Sicherung einer friedlichen Lebensgrundlage unterstützen und stärken möchten.

Das ist insbesondere zu erreichen durch Leistung von Nothilfe und Einrichtung von Stabilisierungsprogrammen (Weitergabe von Nahrung, Kleidung, Medikamenten Hilfe zum Aufbau einer eigenen Existenzgrundlage) um Fluchtgründe zu verringern sowie Öffentlichkeitsarbeit und Fundraising mit dem Ziel, Menschen im Nahen Osten zu unterstützen. Dafür wird der Verein gemeinsam mit Menschen und lokalen Organisationen im Nahen Osten zusammen arbeiten. Die Arbeit soll vertrauensbildend in die lokale Gesellschaft wirken. Wo immer möglich, soll ein persönlicher Kontakt zu den Partner*innen bestehen, um Begegnungen zu ermöglichen und Partnerschaften aufzubauen.

- (4) Die Öffentlichkeit in Deutschland und in Europa und in den Partnerländern ist für die kulturelle Vielfalt als Chance zum Frieden zu sensibilisieren und zu ermutigen, dafür aktiv einzutreten. Dafür sind Projekte auf den Weg zu bringen, die dies in unterschiedlichen Feldern ermöglichen und Menschen dafür sprachfähig machen.
(5) Um Spendengewinnung und Mitgliederwerbung wird der Verein sich aktiv bemühen.
(6) Der Verein fördert den Austausch von Erfahrungen seiner Mitglieder im Allgemeinen und im Besonderen und fördert die Solidarisierung seiner Mitglieder untereinander.
(7) Konkrete Durchführungsmaßnahmen und Vereinsprojekte beinhalten beispielsweise:
(a) Die Organisation und Durchführung von Informationsveranstaltungen sowie das Erstellen und Verteilen von Informationsmaterial zur Darstellung der Situation der Menschen im Nahen Osten.
(b) Beratung zum Aufbau oder Wiederherstellung von handwerklichen Betrieben um eine Lebensgrundlage zu ermöglichen, sowie für Absatzmöglichkeiten, auch in Deutschland und in

Europa, für Handwerker*innen und kleine handwerkliche Betriebe im Nahen Osten.

(c) Die Spendengewinnung zur Unterstützung von lokalen Bildungs- und Kulturmaßnahmen im Nahen Osten, sowie zu Aufbau und Sicherung der medizinischen Grundversorgung im Nahen Osten.

- (8) Der Verein nimmt im Rahmen seines Zweckes die gemeinsamen Interessen seiner Mitglieder wahr.

§ 3

Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
- (3) Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Mitgliedschaft

- (5) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen und Personengesellschaften sein.
- (6) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Die Aufnahme kann ohne Angaben von Gründen abgelehnt werden. Der Beschluss ist der antragstellenden Person bekannt zu geben. Gegen den ablehnenden Beschluss findet ein Rechtsmittel nicht statt. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Tage der Entscheidung über den Aufnahmeantrag.
- (7) Die Mitgliedschaft endet mit
- a. Austritt
 - b. Ausschluss
 - c. Tod
- (8) Jedes Mitglied ist zum Austritt aus dem Verein berechtigt. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand des Vereins mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres.
- (9) Die Mitgliedschaft endet auch durch Ausschluss. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.
- (10) Der Ausschluss aus dem Verein ist bei Vorliegen eines wichtigen Grundes zulässig. Als wichtiger Grund gilt auch ein Beitragsrückstand in Höhe eines Jahresbeitrages, wenn das Mitglied den rückständigen Beitrag auch nach Mahnung in Textform nicht innerhalb von vier Wochen ausgeglichen hat, sofern in der Mahnung auf den bevorstehenden Ausschluss als Rechtsfolge einer Nichtzahlung ausdrücklich hingewiesen wurde.
- (11) Vor der Beschlussfassung durch den Vorstand ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben (Anhörung). Erfolgt der Ausschluss wegen Beitragsrückstandes, so tritt an die Stelle der Anhörung die Mahnung des Mitgliedes.
- (12) Der Ausschluss wird mit Beschlussfassung wirksam. Die Entscheidung des Vorstandes ist dem betroffenen Mitglied durch den Vorstand bekanntzugeben.
- (13) Endet die Mitgliedschaft, so hat das Mitglied keinen Anspruch auf Erstattung geleisteter Beiträge oder sonstiger Leistungen aus dem Vermögen des Vereins.

(14) Die Mitglieder haben gleiche Rechte und Pflichten. Jedes Mitglied ist berechtigt, die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der Satzung, der Nebensatzungen und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu nutzen.

(15) Die Mitglieder sind verpflichtet, an der Erfüllung des Vereinszwecks mitzuwirken und die Vorschriften der Satzung, der Nebensatzungen sowie die satzungsgemäßen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen.

§ 5

Förder- und Ehrenmitglieder

(1) Der Verein kann solche natürlichen und juristischen Personen als Fördermitglieder aufnehmen, die dem Vereinszweck beruflich oder wirtschaftlich nahestehen.

a. Die Fördermitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen des Vereins in gleicher Weise wie Vollmitglieder zu nutzen. Sie nehmen an der Mitgliederversammlung mit beratender Stimme teil.

b. Beträgt die Zahl der Fördermitglieder mehr als ein Viertel der Zahl der Vollmitglieder, so nimmt eine Obperson der Fördermitglieder an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teil. Die Obperson der Fördermitglieder wird von diesen aus ihrer Mitte gewählt. Die Vorschriften über die Amtszeit des Vorstandes gelten entsprechend.

c. Für Fördermitglieder gilt der § 3 der Satzung entsprechend.

(2) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder aufnehmen. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit und nehmen mit beratender Stimme an Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen teil.

§ 6

Mitgliedsbeiträge

(1) Die Mittel für die Durchführung der Aufgaben des Vereins werden von den Mitgliedern aufgebracht.

(2) Die Mitglieder zahlen Beiträge. Die Höhe der Beiträge wird in einer Beitragsordnung festgelegt, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

§ 7

Organe

(1) Die Organe des Vereins sind

a. die Mitgliederversammlung

b. der Vorstand

(2) Der Verein kann zur Erledigung der Geschäfte der laufenden Verwaltung eine*n Geschäftsführer*in bestellen, diese*r ist ebenfalls Organ des Vereins.

(3) Der Verein kann aus seiner Mitte einen Beirat wählen. Ehrenmitglieder nehmen an dessen Sitzungen mit beratender Stimme teil.

§ 8

Mitgliederversammlung

(1) In jedem Geschäftsjahr wird mindestens eine ordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

(2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden auf Beschluss des Vorstandes oder auf Verlangen von mindestens $\frac{1}{4}$ aller Mitglieder einberufen.

(3) Die Mitgliederversammlung wird durch den*die Vorsitzende*n des Vorstandes, im Verhinderungsfalle dessen*deren Stellvertreter*in einberufen. Der Verhinderungsfall ist nicht

nachzuweisen. Die Mitglieder sind zu den Mitgliederversammlungen in elektronischer Form mit einer Frist von vier Wochen unter Beifügung der Tagesordnung einzuladen. Die Gegenstände der Beschlussfassung sind in der Tagesordnung zu benennen. Die Frist beginnt mit dem Tag der Versendung der Einladung an die von dem Mitglied zuletzt bekannt gegebene E-Mail- oder Postadresse. Der Tag der Versammlung wird bei der Bemessung der Frist mitgerechnet.

- (4) Die Mitgliederversammlung erfolgt entweder real oder virtuell (Onlineverfahren). Der Modus wird mit der Einladung vom Vorstand bekannt gegeben. Der Vorstand stellt sicher, dass nur berechtigte Mitglieder an Abstimmungen der Mitgliederversammlung teilnehmen.
- (5) Anträge aus dem Kreis der Mitglieder sollen spätestens vierzehn Tage vor der Mitgliederversammlung in Textform bei dem Vorstand eingereicht werden. Auch in der Mitgliederversammlung können Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung gestellt werden; ausgenommen sind Anträge auf Satzungsänderung und Auflösung. Der Beschluss über die Ergänzung der Tagesordnung bedarf der Hälfte der anwesenden oder vertretenen Stimmen.
- (6) Mitglieder können sich in der Mitgliederversammlung durch andere Mitglieder unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht vertreten lassen.
- (7) Beschlüsse können auch schriftlich gefasst werden. Dazu wird die Beschlussvorlage allen Mitgliedern schriftlich mit einer Frist von 2 Wochen (Tag der Absendung) zur Stimmabgabe vorgelegt. Stimmabgaben, die nicht bis zum Ende der Frist beim Verein eingehen, gelten als Enthaltungen.
- (8) Die Mitgliederversammlung wird von dem*r Vorsitzendem, bei dessen*deren Abwesenheit von einem*r Stellvertreter*in, geleitet. Die Leitung der Versammlung bestimmt die Protokollführung.
- (9) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden protokolliert und von der Versammlungsleitung und der Protokollführung unterzeichnet.
- (10) Eine Abschrift des Protokolls soll den Mitgliedern innerhalb einer Frist von einem Monat seit dem Tage der Mitgliederversammlung in Textform übermittelt werden.

§ 9

Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung nimmt den Bericht des Vorstandes über seine Tätigkeit und das Ergebnis der Rechnungsprüfung entgegen.
- (2) Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. die Beschlussfassung über die Satzung und deren Änderung,
 - b. die Wahl und die Abberufung der Vorstandsmitglieder,
 - c. die Entlastung des Vorstandes,
 - d. die Wahl der Rechnungsprüfer*innen,
 - e. die Entgegennahme und Prüfung der Abschlussberichte,
 - f. die Beschlussfassung über den Haushalt und die Jahresrechnung,
 - g. die Beschlussfassung über die Beitragsordnung,
 - h. die Entscheidung über die Auflösung des Vereins.

§ 10

Beschlussfähigkeit, Stimmrecht, Beschlussfassung, Wahlen

- (1) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
- (2) Jedes anwesende oder vertretende Mitglied in der Mitgliederversammlung hat eine Stimme. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des*r Vorsitzenden des Vorstandes doppelt.

- (3) Beschlüsse über die Änderung der Satzung werden mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Stimmen gefasst. Das gleiche gilt – abweichend von § 33 Abs. 1 S. 3 BGB – für Beschlüsse über die Änderung des Vereinszwecks.
- (4) Beschlüsse werden durch Handzeichen gefasst, soweit nicht durch Mehrheitsbeschluss zur Geschäftsordnung etwas anderes bestimmt wird.
- (5) Wahlen sind offen, es sei denn, die Mitgliederversammlung bestimmt mehrheitlich eine geheime Wahl. Gewählt ist der*die Kandidat*in, der*die die meisten Stimmen auf sich vereint.
- (6) Soweit das Gesetz oder diese Satzung nichts anderes bestimmen, entscheidet bei Beschlussfassung und Wahlen die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenenthaltungen zählen bei der Ermittlung der Gesamtzahl der abgegebenen Stimmen nicht.

§ 11 Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus:
 - a. Dem*r Vorsitzenden;
 - b. Einem*r stellvertretenden Vorsitzenden;
 - c. dem Finanzvorstand
 - d. zwei weiteren Mitgliedern.
- (2) Der Verein wird durch zwei Mitglieder des Vorstands gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Der Finanzvorstand ist ermächtigt Bankgeschäfte alleinzeichnend durchzuführen. Die Mitgliederversammlung kann die Höhe des Bank-Geschäftsvolumens im Innenverhältnis einschränken. Der Vorstand kann rechtsgeschäftliche Verpflichtungen für den Verein nur in der Weise begründen, dass die Haftung der Mitglieder auf das Vereinsvermögen beschränkt ist. Er hat dies gegenüber Dritten zum Ausdruck zu bringen.
- (3) Die Mitglieder des Vertretungsvorstandes sind berechtigt, als Vertreter*innen des Vereins und zugleich als Vertreter*innen eines*r Dritten Rechtsgeschäfte vorzunehmen und sind von den Beschränkungen des § 181 2. Fall BGB befreit.
- (4) Die Vorstandsmitglieder werden aus dem Kreis der Mitglieder von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit für eine Amtszeit von vier Jahren gewählt. Die Gewählten bleiben auch nach Ablauf dieses Zeitraums bis zum Ablauf der nächsten Mitgliederversammlung im Amt. Wiederwahl ist zulässig.
- (5) Das Amt eines Vorstandsmitgliedes endet außer in den Fällen des vorstehenden Absatzes 4 auch durch Erklärung der Niederlegung des Amtes als Vorstandsmitglied, mit seinem*ihrem Ausscheiden aus dem Verein oder durch Widerruf der Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung kann die Bestellung eines Vorstandsmitgliedes jederzeit aus wichtigem Grund widerrufen. Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung über den Widerruf erfolgt nach Anhörung des betroffenen Vorstandsmitgliedes mit einer Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der abgegebenen gültigen Stimmen. Der Anhörung bedarf es nicht, wenn die Mitgliedschaft des Vorstandsmitgliedes im Verein bereits beendet ist. Der Widerruf wird mit Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung wirksam. Der Beschluss der Mitgliederversammlung ist dem betroffenen Vorstandsmitglied bekannt zu geben.
- (6) Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner*ihrer Amtszeit vor Ablauf der Wahlperiode aus, so ist der verbleibende Vorstand berechtigt, ein Ersatzmitglied für die verbleibende Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes zu benennen.
- (7) Die Vorstandsmitglieder sind zur Geheimhaltung aller vertraulichen Tatsachen, Beschlüsse, Meinungsäußerungen und Informationen, die ihnen aufgrund ihrer Tätigkeit bekannt werden, verpflichtet.

§ 12

Zuständigkeit und Beschlüsse des Vorstandes

- (1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereines zuständig, soweit sie nicht durch Gesetz oder Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern;
 - b. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung;
 - c. Vorbereitung und Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
 - d. Aufstellung des Haushaltsplanes und der Erstellung der Jahresrechnung;
 - e. Beschlussfassung über Maßnahmen der Mitgliederwerbung und des sog. Fundraisings.
 - f. Die Vertretung des Vereins bei Institutionen und Behörden.
- (2) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die von dem*r Vorsitzenden des Vorstandes, bei dessen*deren Verhinderung durch seinen*ihrer Stellvertreter*in, einberufen werden. Ein Verhinderungsfall ist nicht nachzuweisen. Die Tagesordnungspunkte werden mit der Einberufung angekündigt. Die Einberufungsfrist beträgt zehn Kalendertage. Die Frist beginnt mit dem Tage der Versendung der Einladung.
- (3) Soweit ein*e Geschäftsführer*in bestellt ist, beschließt der Vorstand über
 - a. Bestellung, Beschlussfassung über die Entlastung sowie Abberufung des*r Geschäftsführers*in, soweit einer bestellt wurde;
 - b. Abschluss, Änderung und Aufhebung (gleich aus welchem Rechtsgrunde) des Geschäftsbesorgungsvertrages mit dem*r Geschäftsführer*in;
 - c. Erteilung und Widerruf von Vollmachten an den*die Geschäftsführer*in.
 - d. Die Beschlüsse des Vorstandes werden dem*r Geschäftsführer*in durch den*die Vorsitzende*n des Vorstandes oder einem*r Stellvertreter*in mitgeteilt.

§ 13

Beirat

- (1) Der Verein kann aus seiner Mitte einen Beirat wählen, der den Vorstand berät und den Vereinszweck unterstützt. Mitglieder des Beirates werden für vier Jahre gewählt, Wiederwahl ist möglich.
- (2) Ehrenmitglieder nehmen an Sitzungen des Beirates mit beratender Stimme teil.

§ 14

Geschäftsführung

- (1) Zur Erledigung der laufenden Angelegenheiten des Vereins kann die Mitgliederversammlung eine*n Geschäftsführer*in bestellen. Der Vorstand erteilt dem*r Geschäftsführer*in zur Erledigung der ihm*ihr übertragenen Aufgaben Handlungsvollmacht. Er*Sie kann durch Beschluss des Vorstandes von den Beschränkungen des § 181 2. Fall BGB befreit werden.
- (2) Die Bestellung und die Abberufung der Geschäftsführung erfolgt, nach Vorschlag des Vorstandes, durch die Mitgliederversammlung aufgrund Beschlusses mit einfacher Mehrheit. Der Verein wird im Verhältnis zur Geschäftsführung durch den*die Vorsitzende*n und dessen*deren Stellvertreter*in gemeinsam vertreten. Der Vorstand ist berechtigt, eine Geschäftsführungsordnung zu erlassen.
- (3) Die Geschäftsführung des Vereins ist für die Durchführung der Aufgaben der Geschäftsstelle und für die ordnungsgemäße Erledigung der ihr und der Geschäftsstelle übertragenen Aufgaben verantwortlich. Die Geschäftsführung nimmt die ihr übertragenen Aufgaben mit der Sorgfalt eines*r ordentlichen Kaufmannes*frau wahr. Die Geschäftsführung soll an der

Mitgliederversammlung und an den Sitzungen des Beirates und auf Einladung des Vorstandes an dessen Sitzungen mit beratender Stimme teilnehmen.

§ 15

Haushaltsplan und Rechnungsprüfung

- (1) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- (2) Die für die Wahrnehmung der Aufgaben des Vereins notwendigen Ausgaben und Einnahmen werden jährlich in einem von der Mitgliederversammlung zu beschließenden Haushaltsplan festgestellt.
- (3) Innerhalb von drei Monaten nach Abschluss eines Geschäftsjahres erfolgt eine Rechnungsprüfung durch zwei ehrenamtliche Rechnungsprüfer*innen. Die Rechnungsprüfer*innen werden jährlich von der Mitgliederversammlung gewählt; eine Wiederwahl ist zulässig. Die Rechnungsprüfung erstreckt sich auf das gesamte Haushalts-, Kassen-, Rechnungs- und Finanzwesen einschließlich der Jahresrechnung. Die Rechnungsprüfer*innen erstatten in der ersten Mitgliederversammlung, die auf den Schluss des vorgehenden Geschäftsjahres folgt, Bericht über ihre Tätigkeit und des Ergebnisses der Rechnungsprüfung.
- (4) Die Rechnungsprüfer*innen sind unbeschadet ihrer Berichtspflicht zur Geheimhaltung aller Tatsachen und sonstiger Informationen, Meinungsäußerungen und Wertungen, die ihnen anlässlich ihrer Tätigkeit bekannt werden, verpflichtet.

§ 16

Vermögensverwaltung

- (1) Bei der Anlage des Vermögens des Vereins ist mit größter Sorgfalt zu verfahren und insbesondere auf Mündelsicherheit zu achten.
- (2) Beschlüsse über die Vermögensanlage bedürfen einer einfachen Mehrheit der Mitgliederversammlung.

§ 17

Datenschutz

- (1) Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern folgende Daten erhoben (Name, Vorname, Anschrift, E-Mailadresse, Telefon-Nr., Bankverbindungsdaten). Diese Daten werden im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert. Nach Ausscheiden aus dem Verein werden sie nach 2 Jahren gelöscht.
- (2) Als Mitglied eines Verbandes muss der Verein die Daten seiner Mitglieder (Name, Vorname, Anschrift, Funktion usw.) an den Verband weitergeben.
- (3) Darüber hinaus veröffentlicht der Verein die Daten seiner Mitglieder intern wie extern nur nach entsprechenden Beschlüssen der Mitgliederversammlung und nimmt die Daten von Mitgliedern aus, die einer Veröffentlichung widersprochen haben.

§ 18

Auflösung des Vereins

- (1) Im Falle der Auflösung des Vereins sind die Mitglieder verpflichtet, die Beiträge für das laufende Beitragsjahr an die bestellten Liquidator*innen zu zahlen.
- (2) Das Vermögen des Vereins ist zunächst zur Erfüllung der Verbindlichkeiten zu verwenden.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere

steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit.

§ 19 Schadenhaftung

Der Verein ist für den Schaden verantwortlich, den der Vorstand, ein Mitglied des Vorstandes oder ein anderer satzungsmäßig Berufener durch eine Ausführung der ihm zustehenden Verrichtung begangen hat.

Satzung in der Version 01. Sep. 2019, nach MV Beschluss